

INFORMATIONSBLATT

TIPPS zur Reaktivierung von HAUSBRUNNEN

Hausbrunnen sind eine wichtige Quelle zur Schonung der Trinkwasserressourcen, z.B. in der Bewässerung des Gartens oder der Bereitstellung von Brauchwasser, da es

durch den Klimawandel zu einer Verknappung des Trinkwassers kommen könnte. Im Rahmen unserer Maßnahme „Wasserbewusstsein – Schonung von Wasserressourcen“ haben wir dazu im Frühjahr 2023 eine Umfrage durchgeführt sowie Besichtigungen vor Ort abgehalten, wobei insbesondere der technische Zustand erörtert wurde. Bei einer Vortragsveranstaltung wurde weiters über die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sowie Nutzungsmöglichkeiten von Hausbrunnen informiert. Bei Interesse an einer Wasseranalyse übermitteln wir Ihnen gerne Kontaktdaten zu einem Labor.



Unter diesem QR-Code finden Sie

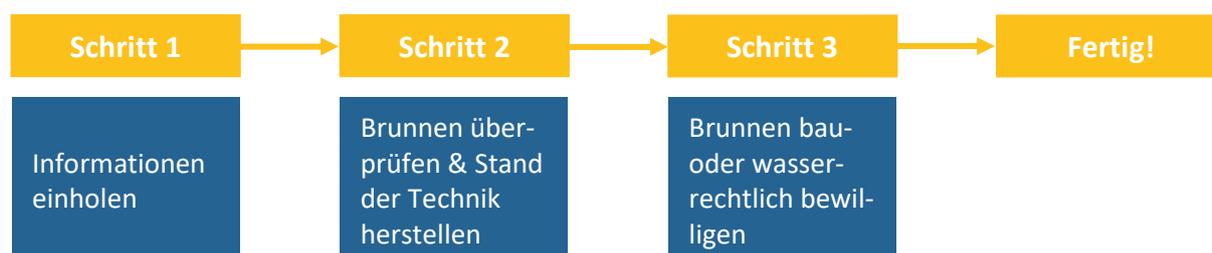
- eine Zusammenfassung der Vortragsinhalte,
- eine Fachfirmenliste für Sanierungs- und Regenerationsmaßnahmen sowie
- einen Ratgeber der AGES.

SCAN ME!



Ihr KLAR! Rosalia-Kogelberg-Team

In wenigen Schritten zum funktionsfähigen, bewilligten Hausbrunnen:



WAS IST ZU BEACHTEN?

Rechtliche Bestimmungen

Je nach Nutzungszweck der Brunnenanlage ist die Errichtung nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) oder dem Baugesetz bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig.

§ 10 WRG

Für den **Haus- und Wirtschaftsbedarf** – mit Ausnahme von artesisch gespanntem Grundwasser – ist **keine Bewilligung nach dem WRG** erforderlich.

§ 2 bgl. Baugesetz

Die Entscheidung, ob es sich um ein geringfügiges Bauvorhaben nach **§ 16 (Anzeigepflicht)** oder ein **Bewilligungsverfahren nach § 17** handelt, obliegt der Baubehörde 1. Instanz (= Gemeinde).

Technische Bestimmungen

Die **ÖNORM B 2601** beinhaltet die technischen Bestimmungen für die Planung, den Bau und den Betrieb sowie Wartung, Sanierung und Regeneration von Brunnenanlagen. Die Norm kann auf der Website der Austrian Standards gekauft werden. Auskünfte zur ÖNORM erhalten Sie ebenfalls am Bauamt Ihrer Gemeinde oder am Amt der Bgld. Landesregierung, Referat Siedlungswasserwirtschaft.

Aus wasserfachlicher Sicht sind folgende Maßnahmen für die Gestaltung eines Brunnens jedenfalls erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Vermischung von Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden:

- Die **Brunnenoberkante** bzw. der Brunnenkopf ist **mindestens 30 cm über das anstehende Gelände** zu führen und mit einem **einteiligen, absperrbaren, tagwasserdichten, randübergreifenden Deckel zu verschließen** (entsprechend EN 124 bzw. B 5110).
- Die Brunnenringe (bei Schachtbrunnen) sind dauerhaft von der Schachtoberkante bis zur Brunnensohle in **flüssigkeitsdichter** Weise auszubilden (Fugenabdichtung).
- **Lüftungsöffnungen** sind nach außen durch rostfreie feinmaschige Fliegenschutzgitter gegen das Eindringen von Insekten zu **sichern**.

WICHTIG!

Die Wasserentnahme im Rahmen des „Haus- und Wirtschaftsbedarfs“ erfordert jedenfalls die Zustimmung der Baubehörde.

Der Stand der Technik gemäß ÖNORM B 2601 ist im Betrieb und baulichen Erhaltung der Brunnenanlage jederzeit einzuhalten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Ing.ⁱⁿ Sabine Haenlein-Kaim (sabine.haenlein-kaim@bgld.gv.at) wenden.